



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

Geltendmachung von bevorrechteten Kennzeichenrechten in der .WIEN Kennzeichenprozedur



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

Inhalt

1	Management Summary	1
2	Einleitung der .WIEN Kennzeichenprozedur	1
3	Verlautbarung an die Bewerber	2
4	Rückzugsmöglichkeit für Bewerber	2
5	Bekanntgabe der Identität der Bewerber	2
6	Direktvergabe oder Durchführung einer Auktion	3
6.1	Direktvergabe	3
6.2	Auktion	3
7	Schieds- oder ordentliches Gerichtsverfahren	4
8	Abschluss des Verfahrens	4
8.1	Direktvergabe	4
8.2	Auktion	4
9	Haftungen	5
10	Ablauf der Registrierung	5
10.1	Übermittlung eines Registrierungscode	5
10.2	Eintragung in die WHOIS Datenbank	5
11	Alternative Streitbelegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren	6
12	Sonstige Bestimmungen	6



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

1 Management Summary

Die .WIEN Kennzeichenprozedur dient dazu, dass Rechteinhaber in der Startphase ihre Rechte an einer Domain zeitgerecht noch vor Zuteilung an andere Bewerber geltend machen können. Sowohl nach der Sunrise- als auch nach der Landrush-Phase werden aus diesem Grunde die Domains frühestens eine Woche nach Beendigung der jeweiligen Phase zugeteilt.

Im folgenden Dokument werden die Antragsteller auf die Kennzeichenprozedur „Einschreiter“, Personen die sich um die Domain im Zuge der Landrush oder Sunrise-Phase beworben haben, Bewerber genannt.

Um die Geltendmachung von Kennzeichenrechten zu unterstützen, führt die punkt.wien GmbH eine Benachrichtigung von im Trademark Clearinghouse eingetragenen Markenrechtsinhabern mittels Claims Service durch, wenn eine Domain, die der im TMCH eingetragenen Marke entspricht, von anderen, nicht im TMCH eingetragenen Bewerbern beantragt wird.

Auch im Rahmen einer bevorstehenden Auktion haben die beteiligten Bewerber und Einschreiter die Möglichkeit, Kennzeichenrechte in der .WIEN Kennzeichenprozedur geltend zu machen.

2 Einleitung der .WIEN Kennzeichenprozedur

Zunächst ist von den Einschreitern, die über Kennzeichenrechte verfügen, ein begründeter Antrag an die punkt.wien GmbH zu richten, die die Prozedur bei Vollständigkeit der Unterlagen startet.

Zeitpunkt des Einschreitens Das Kennzeichenprozedur kann sowohl in der Sunrise- als auch in der Landrush-Phase gestartet werden, wenn für eine Domain, an der Kennzeichenrechte behauptet werden, gültige Registrierungsansuchen vorliegen, diese aber von der punkt.wien GmbH noch nicht zugeteilt wurde.

Berechtigung zum Einschreiten Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Rechte an der zu



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

	Domain geltend machen, die auf einem Kennzeichenrecht beruhen. Darunter fallen auch Bewerber, die selbst ein Registrierungsansuchen abgegeben haben.
Gründe	Darlegung von Kennzeichenrechten.
Frist zum Einschreiten	spätestens 72 Stunden nach Abschluss der Sunrise- oder Landrush-Phase, auf Antrag ist eine Fristerstreckung für den Nachweis der Kennzeichenrechte im .WIEN Kennzeichenprozedur um eine Woche möglich. Nach Zuteilung der Domain ist keine Antragstellung auf das .WIEN Kennzeichenprozedur mehr möglich.

3 Verlautbarung an die Bewerber

Die Eröffnung der Kennzeichenprozedur wird allen beteiligten Bewerbern, welche die Domain beantragt haben, bekanntgegeben.

4 Rückzugsmöglichkeit für Bewerber

Die beteiligten Bewerber haben die Möglichkeit, ihren Antrag auf Registrierung binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe der Kennzeichenprozedur zurück zu ziehen, ohne dass ihre Identität den übrigen Bewerbern bekanntgegeben wird.

5 Bekanntgabe der Identität der Bewerber

Im nächsten Schritt wird die Identität der Bewerber, sowie der Einschreiter per E-mail allen an der Zuteilung der Domain interessierten Bewerbern bekannt gegeben. Darauf folgt eine weitere Frist von mindestens 48 Stunden während der die Bewerber ihren Antrag auf Registrierung zurückziehen können.

6 Direktvergabe oder Durchführung einer Auktion

Die beantragte Domain wird in der Folge aufschiebend bedingt vergeben. Das heißt, dass sowohl die Direktvergabe als auch die Auktion erfolgt, die endgültige Zuteilung und die Verrechnung – auch im Rahmen der Auktion – jedoch so lange aufgeschoben wird, bis feststeht,

- ob der Einschreiter binnen einer Frist von einer Woche ein Schiedsgerichtsverfahren oder ein ordentliches Gerichtsverfahren einleitet
- und dieses Verfahren rechtskräftig zugunsten des Einschreiters beendet wurde oder nicht.

6.1 Direktvergabe

Wenn nur ein Bewerber um diese Domain angesucht hat, so wird die Domain aufschiebend bedingt bis zur Erledigung der Kennzeichenprozedur vergeben. Die endgültige Zuteilung und der allfällig erforderliche Zahlungsprozess erfolgt mit Beendigung der Kennzeichenprozedur durch Ablauf der Frist laut Punkt 7 oder Beendigung des Verfahrens laut Punkt 8.

6.2 Auktion

Wenn in der Kennzeichenprozedur nach Bekanntgabe der Identität der Auktionsteilnehmer mehrere Bewerber verbleiben, wird frühestens nach Ablauf der oben genannten Frist die Auktion um diese Domain gestartet.

Das Auktionsverfahren erfolgt trotz vorheriger Bekanntgabe der Identitäten anonym, es wird nicht bekannt gegeben wer welches Gebot abgegeben hat.

Die Domain wird jedoch nach Abschluss der Auktion im Falle eines zeitgerecht eingebrachten Schieds- oder ordentlichen Gerichtsverfahrens (siehe Punkt 7) nicht zugeteilt, der Zahlungsprozess wird nicht gestartet.

Das Ergebnis der Auktion ist aufschiebend bedingt und erlangt nur dann Gültigkeit, wenn der Einschreiter im Schiedsgerichtsverfahren oder ordentlichen Gerichtsverfahren endgültig rechtskräftig unterliegt.

7 Schieds- oder ordentliches Gerichtsverfahren

Neben dem Einschreiter haben auch alle beteiligten Bewerber im Anschluss an Offenlegung der Identitäten die Möglichkeit, mittels eines Schiedsgerichtsverfahren und/oder Gerichtsverfahren vor ordentlichen Gerichten ihr behauptetes Anrecht gegenüber den anderen Bewerbern auf die strittige Domain durchzusetzen.

Nur wenn das Recht des Einschreiters eine rechtmäßige Vergabe an andere Bewerber unmöglich macht, obsiegt er soweit, dass die Vergabe nicht durchgeführt wird.

Die Ankündigung eines derartigen Verfahrens ist durch den Einschreiter vor Beginn der Direktvergabe oder Auktion abzugeben und das Verfahren ist sodann binnen einer Woche einzuleiten, widrigenfalls die Domain zugeteilt wird. Auf Antrag ist eine Fristerstreckung um eine weitere Woche möglich.

8 Abschluss des Verfahrens

8.1 Direktvergabe

Wenn nur ein Bewerber um diese Domain angesucht hat, so wird die Domain nach Abschluss des Schiedsgerichts- oder ordentlichen Gerichtsverfahrens

- dem Einschreiter zur nominalen Gebühr zugeteilt, falls er mit seinem Antrag obsiegt oder
- dem Bewerber zugeteilt, falls der Einschreiter in der Kennzeichenprozedur nicht erfolgreich ist.

8.2 Auktion

Nach Abschluss des Schiedsgerichts- oder ordentlichen Gerichtsverfahrens wird die Domain, entweder

- dem Einschreiter zur nominalen Gebühr zugeteilt, falls er mit seinem Antrag obsiegt oder
- dem Höchstbieter zugeteilt, falls der Einschreiter mit seinem Antrag nicht erfolgreich ist.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

9 Haftungen

Der Einschreiter haftet unabhängig vom Verschuldensgrad für alle Vermögensschäden und Aufwendungen, welche die punkt.wien GmbH und den Bewerbern durch seinen Antrag entstehen sofern dieser erfolglos bleibt. Dazu gehören insbesondere aber nicht ausschließlich

- Kosten der angemessenen Rechtsvertretung
- Bearbeitung des Antrages durch die internes Personal
- Zinsverluste durch zu spät lukrierten Gewinn
- Verdienstentgang durch verhinderte Nutzung der Domain

Mit der Stellung des Antrages auf das .WIEN Kennzeichenprozedur anerkennt der Einschreiter die hier festgehaltenen Bedingungen.

10 Ablauf der Registrierung

Die endgültige Registrierung der Domains erfolgt über einen 2013RAA Registrar. Der Antragsteller erhält bei erfolgreicher Erledigung des Antrages einen Buchungscode, mittels dessen er bei jedem beliebigen 2013RAA Registrar die Domain registrieren kann.

10.1 Übermittlung eines Registrierungscode

Der Registrierungscode wird bei Feststellung des einzig verbleibenden Antragstellers nach Entrichtung der anfallenden Kosten und Gebühren von der punkt.wien GmbH an den Antragsteller übermittelt. Der Registrierungscode ermöglicht einzig dem Bewerber, dem er übermittelt wurde, eine Registrierung über einen 2013RAA Registrar bei der punkt.wien GmbH.

10.2 Eintragung in die WHOIS Datenbank

Die WHOIS Datenbank wird in ihrer Funktionalität in den *.WIEN-WHOIS Richtlinien* beschrieben. Der Eintrag erfolgt im Rahmen der Registrierung der neuen Domain.



Unsere Stadt.
Unsere Domain.

11 Alternative Streitbelegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren

Die Antragsteller unterwerfen sich den unter Punkt 7 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN* beschriebenen Streitbelegungsverfahren.

12 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die Sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 9 der *Allgemeinen Richtlinien der Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .WIEN*.